

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16/BS 29/338  
Rechtsbuch-Nummer: 850.6  
Departement: DFS

**Bericht der Kommission zur Vorberatung betreffend die Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002**

**Zusammensetzung der Kommission**

Präsident: Inauen Cornel, Dr. iur., Berufsrichter, Münchwilen

Mitglieder: Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach  
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht  
Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfeld  
Bünter-Hager Katharina, Kindergärtnerin, Gerlikon  
Hartmann Brigitta, Unternehmerin, Weinfeld  
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen  
Pagnoncini Christina, Gemeindeschreiberin, Alterswilen  
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf  
Schallenberg Turi, Sozialarbeiter FH, Bürglen  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach  
Zecchiné Cornelia, eidg. dipl. PR-Beraterin, Kreuzlingen  
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau  
Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

**Vertreter des Departements**

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS  
Caesar Andres, Amtsleiter Sozialamt  
Eveline Prassl, Sozialamt Kt. TG – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung betreffend die Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlung.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission ist mit 12:0 Stimmen (bei einer entschuldigtem Absenz) auf die Vorlage eingetreten.

In der Schlussabstimmung hat die Kommission dem Beschluss mit 12:0 Stimmen (bei einer entschuldigtem Absenz) zugestimmt.

## **Allgemeines**

Die IVSE (RB 850.6) vom 13. Dezember 2002 regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons leben. Der Kanton Thurgau ist dieser interkantonalen Vereinbarung nach Genehmigung durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 beigetreten.

Aufgrund eines Grundsatzurteils des Bundesgerichts vom 21. November 2017 (8C\_285/2017) musste die Rechtslage für die Regelung der Zuständigkeit zum Leisten einer Kostenübernahme im Bereich A der IVSE (stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) neu beurteilt werden.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat am 9. März 2018 beschlossen, einen Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich A der IVSE bei den Kantonen in eine Konsultation zu geben.

In Anwendung von § 37 Abs. 1bis der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) beschloss der Regierungsrat am 27. März 2018 die konsultative Mitwirkung des Grossen Rates. Dieser setzte eine Spezialkommission zur Behandlung des Geschäfts ein, welche an Ihrer Sitzung vom 28. Mai 2018 zuhanden des Regierungsrates einstimmig einen positiven und unterstützenden Mitbericht verabschiedete.

Mit RRB Nr. 553 vom 26. Juni 2018 erklärte der Regierungsrat in der Vernehmlassung gegenüber der SODK, dass er die vorgeschlagene Änderung der IVSE in Übereinstimmung mit der konsultativen Mitwirkung des Grossen Rates begrüsse. Die Vereinbarungskonferenz der SODK hat am 23. November 2018 der Teilrevision der IVSE zugestimmt. Diese wird spätestens zwölf Monate nach der Ratifizierung durch 18 Kantone in Kraft treten.

## **Eintreten**

Die Kommission ist mit 12:0 Stimmen (bei einer entschuldigtem Absenz) auf die Vorlage eingetreten.

3/4

In den einleitenden Erläuterungen wurde von Seiten des Departements darauf hingewiesen, dass es um Änderungen der IVSE im Bereich A (Kinder und Jugendliche) gehe. Die Problematik bestand in den letzten Jahren darin, festzustellen, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes befindet und wo eine Kostenpflicht entsteht. Der abzuändernde Art. 5 Abs. 1 bis IVSE regelt nun, dass wenn eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthalts in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 IVSE ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort einer Einrichtung begründet, der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten einer Kostenübernahmegarantie zuständig sei.

Weiter wurde von Seiten des Departements darauf hingewiesen, dass in Art. 2 Abs. 1 lit. a IVSE die Altersgrenze im Fall von Massnahmen gemäss Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr erhöht werde. Es handle sich dabei nur um eine formelle Anpassung an das geltende materielle Recht.

Von Seiten der Kommissionsmitglieder wurde insbesondere geltend gemacht, es sei wichtig, dass kostspielige Platzierungen auch bei interkantonalen Sachverhalten nicht zu einer Mehrbelastung von Einrichtungsstandorten führen. Dies könne mit den vorgeschlagenen Änderungen der IVSE erreicht werden.

### **Detailberatung**

Die Anwendung des neuen Art. 5 Abs. 1 bis IVSE wurde anhand eines konkreten Beispiels erläutert.

Von Seiten des Departements wurde auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen für den Kanton Thurgau keine relevanten finanziellen Auswirkungen haben werden, da sich die Zuständigkeitsfrage fallweise positiv oder negativ auswirken könne. Alle Kantone seien der IVSE beigetreten und es sei damit zu rechnen, dass auch der Teilrevision alle Kantone zustimmen würden.

Die vorgeschlagenen Änderungen anlässlich der Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018 blieben in der Detailberatung unverändert.

### **Beschlussfassung**

Die Kommission stimmte in der Schlussabstimmung mit 12:0 Stimmen für den Beschluss mit folgendem Wortlaut:

4/4

Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002

vom

1. Der Kanton Thurgau übernimmt die Teilrevision vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.

Münchwilen, 10. September 2019

Der Kommissionspräsident

Cornel Inauen

**Beilagen:**

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission